

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Aachen

- Es wird ein Gesamt-Impact nach ISI von 15 erwartet, dabei sollen 10 Impact-Punkte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung erworben worden sein.
- Bei Arbeiten, bei denen die Bewerberin bzw. der Bewerber Koautor (d. h. nicht Erst- oder Letztautorin bzw. -autor) ist, wird der Wert halbiert.
- Die Publikationsliste soll in der Regel mindestens acht Originalarbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor umfassen.
- Diese Zahl kann sich verringern, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor in herausragenden, fachübergreifenden Zeitschriften (ISI-Impact > 10) veröffentlicht.
- Die Publikationsliste bei kumulativen wie bei nicht kumulativen Habilitationen soll in der Regel mindestens acht Originalarbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor umfassen.
  
- Über einen Zeitraum von zwei Jahren soll der Kandidat mindestens eine zweistündige Vorlesung oder andere Lehrleistung pro Woche erbracht haben und diese soll durch den Studiendekan bescheinigt sein.

Augsburg

- Keine Informationen verfügbar

Berlin

- Die Publikationstätigkeit gilt als ausreichend, wenn der Habilitand/die Habilitandin in der Regel zehn Originalarbeiten in Erst- oder Letztautor(in)schaft nachweist, die in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind.
- Abweichend von den 10 Originalarbeiten in Erst-/Letztautor(inn)enschaft gelten acht Arbeiten bei höheren Leistungen in der Lehre als ausreichend. Diese Äquivalenzbeziehung klärt die Ausführungsbestimmung. Der Umgang mit geteilten Erst-/Letztautor(inn)enschaften, Zitationen, Einbeziehung von Fallberichten und Metaanalysen ist noch festzulegen.
- Alternativ können fünf Originalarbeiten als ausreichende Publikationstätigkeit angesehen werden, sofern diese in Erst- oder Letztautor(in)enschaft mit einer Impact FaktorSumme von mindestens 30 in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind.
  
- Nachweis über mindestens 60 Einzelstunden zu erbringen, die in der Pflichtlehre in den letzten vier Jahren vor Antragstellung erbracht wurden.
- 30% der Lehre muss an der Charité erbracht worden sein.
- Die Probevorlesung ist innerhalb einer zur Pflichtlehre gehörenden Vorlesung oder einem zur Pflichtlehre gehörenden Seminar eines grundständigen Studiengangs zu halten und dauert in der Regel 45 Minuten.
- Der Habilitand / die Habilitandin hat eine systematische Weiterbildung in Hochschuldidaktik von 40 Unterrichtsstunden à 45 Min. nachzuweisen; für 25 Stunden besteht eine Präsenzpflicht, 15 Stunden können über eLearning erbracht werden, letztere sind nachzuweisen Team-Time-Out nach WHO-Standard: Antibiose? Art der Anästhesie?

Bochum

- Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss mindestens 15 Originalschriften, davon mindestens 8 Publikationen als Erst- oder Letztautor /-autorin, verfasst

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- haben. Veröffentlichungen, die in Medline oder Web of Science gelistet sind, müssen mit der Angabe des Impact-Factors und des kumulativen Zitationsindex je Publikation aufgeführt werden
- Die Zahl der Originalschriften sowie Erst- und Letzt-autorenschaften kann geringer sein, wenn der Impaktfaktor aller Originalschriften > 75 beträgt oder mindestens 3 Arbeiten als Erst- oder Letztautor in der Spitzengruppe des Fachgebietes liegen oder die kumulative Zitationsfrequenz aller Originalschriften mehr als 300 beträgt.
- Ein Teil der Originalergebnisse, die mit den Publikationen veröffentlicht wurden, muss in Zusammenarbeit mit einem Institut oder dem Klinikum an der RuhrUniversität Bochum entstanden sein. Ausnahmen dieser Regelung Antragsteller / Antragstellerinnen betreffend, die erst kürzlich an die Ruhr-Universität gewechselt sind, bestimmt der Fakultätsrat nach Beratung durch die Habilitationskommission im Einzelfall.
- Arbeiten im Druck werden mitgerechnet, wenn eine schriftliche Bestätigung des Journals vorgelegt wird, dass die Arbeit angenommen und im Druck ist. Die Auflistung und Zusammenfassung der Publikationen muss in der vorgeschriebenen Form erfolgen
- Nach der Promotion muss in der Regel eine fünfjährige, universitäre selbstständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 SWS nachgewiesen werden. Ist die Lehrleistung nicht im Vorlesungsverzeichnis nachweisbar, muss eine Bescheinigung des jeweiligen Lehrstuhlinhabers vorgelegt werden mit der die Unterrichtsleistung bestätigt wird.
- Es wird empfohlen, an einem von einer Universität zertifizierten Didaktik-Kursus für Lehrende an der Universität teilzunehmen.

Bonn

- Als wissenschaftliche Voraussetzungen werden mind. 12 Publikationen (Originalarbeiten, Case Reports, Reviews) gefordert, die in Zeitschriften publiziert sind, die in der gültigen Liste des SCI Journal Citation Reports geführt werden und bei denen es sich um unabhängige begutachtete Publikationen handelt
- Von den 12 Publikationen muss der Habilitand/die Habilitandin min. 8 Originalarbeiten als Erstautor aufweisen, welche ebenfalls durch unabhängige Begutachtung angenommen und publiziert wurden.
- Bei Vorliegen hochrangiger Publikationen kann diese Zahl auch unterschritten werden. Im Einzelfall kann auch eine Publikation als Letztautor dazugezählt werden.
- Bei kumulativer Habilitation muss der Habilitand/die Habilitandin mindestens 4 Originalarbeiten als Erstautor vorweisen, die was die wissenschaftlichen Ergebnisse betrifft, in einem inneren Zusammenhang stehen und die unter 1. Geforderten Bedingungen erfüllen. Außerdem muss eine ausführliche deutsche Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegen, die die für die Habilitation verwendeten Originalarbeiten zur Grundlage hat.
- Die Summe der Impact-Punkte der Publikationen muss dem Zwölfwachen des Medians des entsprechenden Fachgebietes des letzten SCI-Journal Citation Reports entsprechen. Hierbei wird bei Erst- und Letztautorenschaft der Impact-Faktor der Zeitschrift, in der die Publikation erschienen ist, mit dem Faktor 1.0 multipliziert, bei Ko-Autorenschaften mit 0,5; dies gilt ebenso für Reviews als Erst- und Letztautor

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Die Habilitationskommission bildet sich ein Urteil über die Lehrtätigkeit und Lehrerfahrung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Kommission kann feststellen, dass die bereits durchgeführten Lehrleistungen den Ansprüchen genügen, andernfalls setzt sie die zu erbringenden Leistungen fest. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung.
- Die Lehrtätigkeit muss mindestens in der Vertretung einer Pflichtvorlesung (Erteilung eines einmonatigen Lehrauftrags) bestehen. In diesem Falle sind dem erweiterten Fakultätsrat Ort und Termin mitzuteilen, zu dem der Kandidat oder die Kandidatin die Vorlesung hält, mindestens zwei Vertreter der Habilitationskommission nehmen zur Beurteilung an der Lehrveranstaltung teil.
- Die studentischen Vertreter der Kommission sollen ebenfalls ein Votum zur Lehreignung abgeben.

Dresden

- Es werden 6 Publikationen als Erst- bzw. Letzautor als Originalarbeiten in peer reviewed Journals gefordert (keine case reports, keine reviews).
- Einzelne geteilte Erst- bzw. Letztautorenschaften können anerkannt werden.
- Zusätzlich werden 6 weitere Publikationen als Co-Autor als Originalarbeit in peer reviewed Journals gefordert (keine case reports, keine reviews).
- Patentschriften als Erfinder werden als Erstautorenschaft anerkannt.
  
- Es wird die aktive Einbindung in die studentische Lehre mit ca. 2 Semesterwochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens gefordert. Explizit wird das Engagement im DIPOL Dresden gewünscht.

Düsseldorf

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Regel mindestens 15 Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem veröffentlicht haben - davon mindestens acht in hauptverantwortlicher Autorenschaft.
- Von einer hauptverantwortlichen Autorenschaft ist in der Regel auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an erster Stelle der Autorenliste, gegebenenfalls auch an letzter Stelle oder als korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor, genannt wird. Die Mindestanzahl der Publikationen kann geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über qualitativ besonders hochwertige Originalarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Impact-Faktoren (Institute for Scientific Information: SCI / SSCI) nach kritischer Durchsicht der eingereichten Arbeiten durch die Mitglieder der Habilitationskommission.
  
- Eine mindestens dreijährige persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei SW (mindestens 28 Stunden pro Semester).
- Evaluation: Personenbezogene Evaluation mindestens einer Veranstaltung pro Semester durch die Studierenden über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.
- Erste didaktische Fortbildung: Antragsteller/innen sollen im ersten Jahr der dokumentierten Lehrtätigkeit mindestens eine (möglichst medizin-)didaktische Fortbildung im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden nachweisen.

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Erlangen

- Zweite didaktische Fortbildung: Wird der Antrag auf Habilitation nach dem 1.1.2019 gestellt, muss eine weitere didaktische Schulung im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden nachgewiesen werden, die nach den obenstehenden Kriterien im weiteren Verlauf der Lehrtätigkeit absolviert wurde.

- Die Befähigung zur Wissenschaft wird in der Regel durch mindestens acht Originalpublikationen in angesehenen Fachzeitschriften nachgewiesen, bei mindestens vier von diesen Publikationen muss der Habilitand als Erst- oder Seniorautor mitwirken oder als alleiniger Autor genannt sein.
- Als angesehenen Fachzeitschriften gelten Journale, welche mindestens ein Zehntel des Impact-Faktors des höchstrangigen Fachjournals erreichen.
- Unabhängig von den vorgenannten Bedingungen gilt, dass die Voraussetzungen zur Zulassung ebenfalls gegeben sind, wenn die Impact-Faktoren der Erst-/Seniorautor-Publikationen die Summe von 40 übersteigen.
- Als weiterer Beleg erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit wird die Einwerbung von Drittmitteln bzw Stipendien erwünscht.
- Die pädagogischen Fähigkeiten werden durch den Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Seminaren, Vorlesungen, Kurs- und Praktikumsbetreuung) dokumentiert.

Frankfurt

- Kumulative Habilitationsschrift:*
- Sie besteht aus mindestens 4 wissenschaftlichen Originalarbeiten, zu denen die Dissertation nicht gehören darf. Die einzelnen Arbeiten müssen in angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften, die über ein "peer-review-Verfahren" verfügen, veröffentlicht oder zum Druck angenommen worden sein und in einem thematischen Zusammenhang stehen.
  - Darüber hinaus müssen diese mindestens 4 Arbeiten in der oberen Hälfte der Rangliste der jeweils fachspezifischen wissenschaftlichen Zeitschriften (Liste des Institutes of Scientific Information, Philadelphia - sog. ISI-Liste -) angesiedelt sein. Maßgebend ist die ISI-Analyse im Jahr des Erscheinens der jeweiligen Publikation. Eine zusammenfassende Darstellung mit interpretierender Diskussion (Synopsis mit Einleitung und Diskussion unter einem übergeordneten Thema) in deutscher oder englischer Sprache, die 10 Seiten nicht übersteigen soll, muss den Arbeiten beigelegt sein.
  - Bei Gruppenveröffentlichungen muss der eigene Anteil der Habilitandin / des Habilitanden durch mindestens 3 Erstautorenschaften nachgewiesen werden.
  - Darüber hinaus haben die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 12 - zeitlich nicht zu weit auseinanderliegende - Originalarbeiten in Zeitschriften vorzulegen, die in ihrem Fachgebiet führend sind.
  - Bei mindestens 8 Arbeiten sollten die Bewerberinnen und Bewerber Erstautoren sein.
  - Mindestens 6 der Arbeiten sollten in internationalen Journalen publiziert sein.
  - Zu diesen wissenschaftlichen Veröffentlichungen dürfen auch die Veröffentlichungen, die zur kumulativen Habilitation eingereicht worden sind, gehören.
- Monographie:*
- Die schriftliche Habilitationsleistung kann auch in Form einer eigens für die Habilitation gefertigten Monographie (Habilitationschrift) erbracht werden,

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sie sich zu habilitieren wünschen und die in der Regel ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln soll.
- Darüber hinaus haben die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 12 Originalarbeiten in Zeitschriften vorzulegen, die zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und die in ihrem Fachgebiet führend sind.
- Bei mindestens 8 Arbeiten sollten die Bewerberinnen und Bewerber Erstautoren sein.
- Mindestens 6 der Arbeiten sollten in internationalen Journalen publiziert sein.
  
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens fünfsemestrige Praxis in der Lehre im Fachbereich Medizin der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main im dienstrechtlich festgeschriebenen Umfang nachweisen sowie an einem vom Studiausschuss anerkannten didaktischen Kurs teilgenommen haben.

Freiburg

- 10 Originalarbeiten in peer-reviewten Journalen, davon mindestens sechs als Erst- oder Letztautor mit fachspezifischem Renommee; publiziert innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung.
- Die IF-Summe muss mindestens 15 betragen. Elternzeiten können angerechnet werden.
- Im Falle der beabsichtigten Habilitation für ein klinisches Fach muss die Facharztanerkennung mit dem Einreichen der Unterlagen für Stufe 2 vorliegen.
  
- Insgesamt 80 Unterrichtsstunden Lehrerfahrung über mindestens 6 Semester verteilt (Studierendenunterricht, z. B. Vorlesungen, Seminare, Praktikum).

Giessen

- Es werden mindestens 12 Publikationen, davon 8 als Erst- oder Seniorautorin bzw. -autor gefordert (zu mindestens 50% in englischsprachigen Zeitschriften).
- Bei exzellenter Publikationsleistung in herausragenden Journalen mit einem Impact Faktor größer als 10 erfolgt eine dreifache Wertung der Publikation.
- Bei einem Impact Faktor zwischen 5-10 wird die Publikation als zweifach gewertet.
  
- Es muss der Nachweis über eine mindestens sechssemestrige curriculare oder äquivalente Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde, die vom Studiendekanat des Fachbereichs Medizin anerkannt wurde, erbracht werden.
- Darüber hinaus wird die Teilnahme an, vom Fachbereich anerkannten, hochschuldidaktischen Schulungen vorausgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Empfehlung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans des Fachbereichs Medizin.

Göttingen

- Die Publikationsliste der Antragstellerin/des Antragstellers soll mindestens 12 Originalpublikationen umfassen, die einem peer-review-Verfahren unterlagen. Für 7 Publikationen wird eine federführende Erstautorschaft oder die Letztautorschaft erwartet. Von diesen 7 werden im Regelfall nur 3 mit geteilter

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Autorschaft erlaubt. Die übrigen (mindestens 4) müssen eine alleinige Erst- oder Letztautorschaft der Antragstellerin/ des Antragstellers aufweisen. Sehr gute Publikationen (Top 10 %-Journale des jeweiligen Fachgebietes oder IF > 5) werden immer als volle Erst-/Letztautorschaft gezählt, auch im Falle einer geteilten Erst-/Letztautorschaft.
- Unter diesen Bedingungen liegt dem Habilitationsantrag eine ausführliche Begründung und Darstellung der Eigenanteile bei. Die Prüfung des Eigenanteils obliegt der Habilitationskommission.
- Herausragende Publikationen als Erst-/Letztautor (IF > 10) zählen doppelt, d. h. bei einer herausragenden Publikation sinkt die Zahl der notwendigen Publikationen mit federführender Erst-/Letztautorschaft auf 6 und bei zwei herausragenden Publikationen auf 5.
- Die Mindestzahl von Erst-/Letztautorschaften beträgt 5. Eine zusätzliche Promotion kann als Publikationsleistung anerkannt werden.
- Ein Mindest-Impactfaktor ist nicht festgelegt; es wird jedoch erwartet, dass die Publikationsliste im Kontext der beantragten Venia Legendi ein gutes wissenschaftliches Niveau darstellt.
- Patente können als Publikationen anerkannt werden. Inwieweit sie eine selbständige wissenschaftliche Leistung in Abgrenzung zu einschlägigen Publikationen der Antragstellerin/des Antragstellers darstellen, entscheidet die Habilitationskommission
  
- Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine mehrjährige Lehrtätigkeit für Studierende der Georg-August-Universität, insbesondere der Medizinischen Fakultät, in der Breite der beantragten Venia Legendi nachweisen. Hierbei soll es sich um Gruppenunterricht handeln. Das ausschließliche Anleiten zum wissenschaftlichen 2 Arbeiten einzelner Personen (z. B. Doktoranden) ist nicht ausreichend. Als entsprechende Studiengänge gelten auch einschlägige Studienrichtungen anderer Fakultäten und Universitäten, wenn eine Erbringung an der Medizinischen Fakultät in Göttingen nicht zumutbar war/ist.

Greifswald

- Es sollen mindestens zwölf Originalarbeiten mit Impactfaktoren vorliegen, die in gelisteten Zeitschriften veröffentlicht sind, bei denen der Bewerber bei mindestens acht an erster, zweiter oder letzter Position der Autorenliste erscheinen soll. Geteilte Erst- oder Letztautorschaften, wenn sie im Artikel erwähnt sind, zählen wie Ersttautorschaften. Bücher/Buchbeiträge, Editorial, Fallberichte, Übersichtsarbeiten werden nicht auf die Originalarbeiten angerechnet. „Letters to the editor“ in gerankten Zeitschriften können berücksichtigt werden, wenn sie Originaldaten enthalten.
- Liegen Originalarbeiten in top ten gerankten Zeitschriften vor, so kann die Gesamtzahl der Originalarbeiten vermindert werden.
- Erteilte Patente werden wie Originalpublikationen mit Erst- oder Mitautorschaft gewertet. Die Wertigkeit der Patente wird durch die Habilitationskommission beurteilt. Maximal drei Patente können anstelle von Publikationen angerechnet werden.
- Als weiterer Nachweis erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit wird die Einwerbung von Drittmitteln angesehen (mit Reviewsystem; z. B. DFG o. ä.). Der Bewerber muss vor der formalen Einleitung des Habilitationsverfahrens mit dem ständigen Ausschuss für Habilitationen abklären, inwieweit die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für ein Habilitationsverfahren an der

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Universitätsmedizin Greifswald gewährleistet sind.
- Der Bewerber hat einen Nachweis über mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehre zu erbringen. Die letzte Lehrtätigkeit darf bei Einreichung des Habilitationsgesuches in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ein Nachweis des Besuches eines hochschuldidaktischen Kurses ist vorzulegen. Bewerber, die während ihrer Habilitationsphase nach Greifswald wechseln, sollen 1 Jahr Lehre mit mindestens 1 Semesterwochenstunde erbringen.

Halle

- Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn von 10 Originalarbeiten, die in peer reviewed-Zeitschriften publiziert bzw. angenommen wurden, mindestens 7 als Erstautor bzw. Erstautorin vorgelegt wurden. 2 dieser 7 Erstautorenschaften können durch Arbeiten ersetzt werden, bei denen der Habilitationsbewerber bzw. die Habilitationsbewerberin verantwortlicher Letztautor bzw. Letztautorin ist.
- Die verantwortliche Letztautorenschaft ergibt sich aus der Leitung einer Arbeitsgruppe oder eines dazugehörigen eigenen Projektes. Darüber hinaus soll die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin durch weitere Publikationen (z.B. Übersichtsartikel, Kasuistiken, Buchbeiträge) und Kongressbeiträge belegt sein.
- Es ist eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass es sich bei den angegebenen Publikationen ausschließlich um singuläre Publikationen handelt.
- Mit der Antragstellung soll eine mehrjährige, aktuelle und regelmäßige Tätigkeit in Forschung und akademischer Lehre nachgewiesen werden. Für klinische Disziplinen ist die Facharztanerkennung erforderlich, für theoretische Disziplinen die Facharztanerkennung oder eine vergleichbare Qualifikation.

Hannover

- Das Publikationsverzeichnis sollte in der Regel mindestens 15 Originalarbeiten umfassen (nicht mitzuzählen sind Review-Arbeiten, Letters und Einzelkasuistiken), wobei die Hälfte dieser Arbeiten fremdsprachig sein sollte und die Habilitandin bzw. der Habilitand bei der Hälfte der Originalarbeiten Erst- oder erkennbar verantwortlicher Autor sein sollte.
- Dies ist lediglich eine Richtgröße: So kann der Anteil der Originalpublikationen deutlich niedriger sein, wenn die einzelnen Arbeiten in entsprechend renommierten Zeitschriften veröffentlicht wurden oder anderweitig eine besonders hochwertige wissenschaftliche Leistung erkennbar wird. Beispielsweise können in mehr geisteswissenschaftlich orientierten Abteilungen Monographien einen sehr hohen Stellenwert haben.
- Die eingeworbenen Drittmittel sollen aufgelistet und in zwei Rubriken eingeteilt werden:
  - (A) nach Peer-Review zugewendet;
  - (B) ohne Peer-Review zugewendet (z.B. Industrieförderung).
  - Ko-Antragsteller sind zu nennen unter Verweis auf den Eigen- und

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Fremdanteil.

- Die Beurteilung der Lehrbefähigung erfolgt anhand folgender Leistungen:
  - Nachweis der Teilnahme an dem zweieinhalbtägigen „Basisprogramm zur Qualifizierung von Lehrenden an der MHH“.
  - Auflistung des tatsächlich geleisteten studentischen Unterrichts, aufgegliedert nach unterschiedlichen Lehrveranstaltungen (s. strukturierte Excelltabellenvorlage „Lehrleistungen“)
  - Personenbezogene Evaluationsergebnisse, soweit sie vorliegen
  - Probevortrag vor der zuständigen Sektion.
- Erwartet wird darüber hinaus eine regelmäßige Einbindung in die Lehre unter Einschluss der Betreuung von Masterandinnen/Masteranden und Doktorandinnen/Doktoranden, aus der das Eigenengagement innerhalb oder neben der routinemäßigen Lehrverpflichtung erkennbar ist.
- Als besonders hochwertige Leistungen in der Lehre, die einen Habilitationsantrag auch bei weniger als 15 wissenschaftlichen Originalarbeiten begründen können, gelten beispielsweise ein abgeschlossener Master of Medical Education (MME) Studiengang, der Aktiv in der Lehre [AidL] Kurs mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Unterrichtsstunden über einen längeren Zeitraum, die langjährige Organisation eines wenigstens mittelgroßen Moduls oder ein Lehrpreis der MHH.

Hamburg

- Es sollen mindestens 2 Originalarbeiten in fachspezifisch hochrangigen Journalen vorliegen, von denen eine als Erst- oder Letztautorin/Erst- oder Letztautor publiziert sein soll. Dabei wird eine gleichberechtigte Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet. Fachspezifisch hochrangig ist ein Journal dann, wenn es sich unter den ersten 33% (nach Impact-Faktor) der den jeweiligen Fachgebieten der/des Antragstellers zugeordneten fachspezifischen Journallisten des Journal Citation Reports - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befindet.
- Des Weiteren sollen mindestens 4 Originalarbeiten in fachspezifisch sehr guten Journalen vorliegen, bei denen die Antragstellerin Erst- oder Letztautorin/der Antragsteller Erst- oder Letztautor ist. Dabei wird eine gleichberechtigte Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet. Fachspezifisch sehr gut ist ein Journal dann, wenn es sich unter den vorderen 60% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet der/des Antragstellers zugeordneten fachspezifischen Journallisten des JCR-SCI/JCR-SSCI befindet.
- Darüber hinaus sollten mindestens 5 weitere Originalarbeiten in international anerkannten Journalen veröffentlicht sein, zu denen die Autorin/der Autor einen entscheidenden Beitrag<sup>3</sup> geliefert hat. Als international anerkannt ist ein Journal in der Regel dann anzusehen, wenn es in den fachspezifischen Journallisten des JCR gelistet ist

Heidelberg

- In der Regel insgesamt mindestens 7 Originalarbeiten mit Erstautorschaften in peer review Zeitschriften, davon mindestens 5 aktuelle Publikationen mit direktem Bezug zum Habilitations Thema.
- Die Originalarbeiten sollen bezüglich der Impactfaktoren überwiegend im oberen Drittel des entsprechenden Faches gereiht sein.



# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Letztautorenschaften Können anerkannt werden, wenn die selbstständige Leitung einer Forschungsgruppe durch entsprechende wissenschaftliche Vorerfahrung und Leistungen im Forschungsmanagement (z. B. eigene kompetitiv eingeworbene Drittmittel) nachgewiesen werden (ggf. Selbstauskunft).
- Lehrleistung von 2 SWS/pro Semester über mindestens 2 Jahre an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Homburg

- Der Habilitand/die Habilitandin muss mit seinen/ihren Publikationen eine Mindestanzahl an Publikationspunkten erreichen. Dazu werden die Publikationen je nach Journal eingeordnet. Die Einordnung orientiert sich an dem Category Listing der neuesten verfügbaren Journal Citation Reports des Science Citation Index auf der Basis einer Reihung der Journale nach „impact factor“.
- Die Originalarbeiten werden nach folgendem Punktesystem bewertet, um fachspezifische Unterschiede auszugleichen.  
Bewertung von Publikationen je nach Journal:
  - Klasse 1 Journal (= die ersten 20% der gelisteten Journale einer Kategorie) 7 Punkte
  - Klasse 2 Journal (= 21 - 60% der gelisteten Journale einer Kategorie) 5 Punkte
  - Klasse 3 Journal (= 61 - 100% der gelisteten Journale einer Kategorie) 2 Punkte
  - Für die Berechnung ist das Erscheinungsjahr der Publikation maßgeblich.
- Briefe an den Herausgeber, Kasuistiken und Übersichtsarbeiten (reviews) zählen 50% der Punkte der jeweiligen Zeitschriftenklasse, aber es werden insgesamt nur maximal 5 Punkte gewertet. Klasse 3 Journale: Es werden insgesamt maximal 15 Punkte gewertet (der Rest muss Klasse 1 oder 2 sein).
- Der Habilitand/die Habilitandin muss beim Antrag nach § 6 Abs. 1 der Habilitationsordnung wissenschaftliche Arbeiten publiziert bzw. im Druck haben, die nach oben aufgeführter Journal-Bewertung (inkl. der Korrekturfaktoren) mindestens 35 Punkte ergeben.
- Darüber hinaus muss er/sie bei mindestens 5 Originalarbeiten Erstautor/in oder Letztautor/in sein; von diesen 5 Arbeiten wiederum müssen mindestens 3 in Klasse 1 bzw. 2 erschienen sein. Sofern die Erst-/Letztautorenschaft als „geteilte Erst-/Letztautorenschaft“ (d.h., laut Kennzeichnung in der Zeitschrift haben die Autoren der ersten und zweiten Autorenposition resp. der vorletzten und letzten Autorenposition in gleichem Umfang zu der Publikation beigetragen) geführt wird, wird eine solche „geteilte Erst-/Letztautorenschaft“ jedoch bei der Anzahl der erforderlichen Arbeiten mit Erst-/Letztautorenschaft nur als 0,5 Originalarbeit gezählt (dies dann allerdings unabhängig davon, ob der Antragsteller die erste oder zweite / letzte oder vorletzte Autorenposition eingenommen hat).
- Bei herausragenden Publikationsleistungen (z.B. Veröffentlichungen in führenden interdisziplinären Zeitschriften wie Science oder Nature) kann die beratende Kommission im begründeten Einzelfall die Mindestanforderungen hinsichtlich der geforderten Zahl der Publikationen als Erst-/Letztautor herabsetzen.

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Die eingeworbenen Drittmittel sollen aufgelistet und in zwei Rubriken eingeteilt werden:
  - (A) nach Peer-Review zugewendet;
  - (B) ohne Peer-Review zugewendet (z.B. Industrieförderung).
  - Ko-Antragsteller sind zu nennen unter Verweis auf den Eigen- und Fremdanteil.
- Lehrveranstaltungen: Um seine Leistungen in der Lehre nachzuweisen, listet die Habilitandin/der Habilitand alle Lehrveranstaltungen mit der Anzahl der Semesterwochenstunden oder der Einzelstunden auf, an denen er/sie tatsächlich der verantwortliche Dozent war oder an denen er/sie mitgewirkt hat. Die Lehrveranstaltungen sind tabellarisch aufzuführen, nach Semestern zu ordnen und enthalten die jeweilige Nummer der Veranstaltung sowie die Art der Beteiligung (verantwortliche Durchführung/Mitwirkung an der angegebenen Unterrichtseinheit) im Vorlesungsverzeichnis. Der/die Fachmentor/in muss die Auflistung bestätigen.
- Didaktische Fähigkeiten: Zur Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten muss der Habilitand/die Habilitandin am Seminar „Teach the teacher“ der Medizinischen Fakultät oder an einer vergleichbaren Veranstaltung teilgenommen haben.
- Stellungnahme der Studierenden: Die beratende Kommission nimmt sowohl für das schriftliche Votum zum Zwischenbericht (gem. § 5 Abs. 2 Habilitationsordnung) als auch zum abschließenden Bericht (gem. § 6 Abs. 2) eine Studierendenbefragung vor, die in das Votum der beratenden Kommission über den Bericht über die erbrachten Leistungen einfließen.

Jena

- Der Antragsteller muss 6 Originalarbeiten als Erst- oder Seniorautor in Zeitschriften mit "peer review"-Prozess (gelistet im SCI - Science Citation Index- bzw. SSCI -Social Science Citation Index-) nachweisen können, wobei mindestens drei davon englischsprachige Artikel sein müssen. Der Fakultätsrat kann über die Anerkennung geteilter Erst- bzw. Seniorautorenschaften für die Erfüllung dieser Voraussetzung entscheiden. Die Arbeiten müssen erschienen sein bzw. es muss ein "letter of acceptance" ohne weitere Korrekturaufgaben vorliegen.
- Der summierte, gewichtete Impactfaktor aller Publikationen, unabhängig von der Stelle in der Reihenfolge der Autorennennung, muss  $\geq 10$  sein. Für die Bestimmung des Schwellenwertes wird der jeweils aktuell verfügbare Journal Citation Report (JCR) verwendet und die AWMF-Listen der mittleren Impactfaktoren für die Fachkategorien (SCI und SSCI) verwendet.

Kiel

- In der Regel wird für die Habilitation die Vorlage einer kumulativen Habilitationsschrift empfohlen. Diese sollte mindestens vier, höchstens aber sechs Originalarbeiten umfassen, die in inhaltlichem Zusammenhang miteinander stehen und in wissenschaftlichen Fachzeitschriften nach einem Begutachtungsverfahren (peer review) publiziert bzw. endgültig zum Druck angenommen wurden.
- Vier der Originalarbeiten sollten in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung publiziert worden sein. Der Antragsteller sollte bei mindestens drei der Arbeiten

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Erst- oder Letztautor sein.

Köln

- Eine Promotion durch eine medizinische/zahnmedizinische Fakultät (Fachbereich), die den Anforderungen des § 67 Absatz 1 HG entspricht. Wenn sie nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt ist, bedarf es einer besonderen Gleichwertigkeitsfeststellung im Rahmen der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 4. Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Doktorgrad vergleichbarer Qualifikation nicht in Medizin/Zahnmedizin erworben haben, können ebenfalls zugelassen werden.
- Eine qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, dargelegt in einer angemessen großen Zahl von wissenschaftlichen Arbeiten, die in der Regel in international anerkannten Fachzeitschriften des jeweiligen Fachgebiets publiziert sind.

Leipzig

- Zwölf Publikationen, davon acht Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor)
- Erklärung zur Tätigkeit in Forschung (Nachweis von mindestens fünf Jahren wissenschaftlicher Tätigkeit in der Forschung; Nichtmediziner müssen davon wenigstens vier Jahre in der Medizin tätig gewesen sein)

Lübeck

- Das Schriftenverzeichnis gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 d) HabilO soll in der Regel mindestens acht Publikationen (Originalarbeiten, keine klinischen Fallberichte oder Reviews) umfassen,
  - Die in von Gutachterinnen und Gutachtern referierten, international anerkannten Zeitschriften oder Proceedings endgültig zum Druck angenommen worden sein müssen und
  - Bei denen die Habilitandin oder der Habilitand einen erheblichen eigenen Anteilgeliefert hat. Sofern solch ein erheblicher Anteil in dem betreffenden Publikationsorgan nicht üblicherweise durch die Position der Autorin oder des Autors als Erst- bzw. Letztautorin – oder definiert wird, ist darzulegen, dass der eigene Anteil an der Publikation dem einer Erst- bzw. Letztautorenschaft in einem biomedizinischen Journal entspricht.
- Bei kumulativen Habilitationen sind mindestens vier weitere Publikationen vorzulegen, die die Bedingung a) erfüllen und bei denen die Habilitandin oder der Habilitand zumindest Koautor ist.
- Enthält das Schriftenverzeichnis weniger als acht aber mindestens sechs Publikationen die die Bedingungen a) und b) erfüllen, so müssen mindestens sechs weitere Publikationen aufgeführt werden, die die Bedingung a) erfüllen und bei denen die Habilitandin oder der Habilitand Koautor ist.
- Gefordert wird der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Weiterbildungsveranstaltung zu Themen der Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 12 Stunden, wobei bei einer Habilitation in einem Fachgebiet der Informatik, der Technik, der Mathematik oder der Naturwissenschaften auf den Nachweis verzichtet werden kann, sofern im Rahmen der Lehrtätigkeit eines

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Lehrauftrages Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS (kumulativ) eigenverantwortlich abgehalten worden sind.

### Magdeburg

- Bei Antragstellung muss der Bewerber mindestens 10 akzeptierte Originalarbeiten (keine Reviews, keine Fallbeispiele) in begutachteten (peer-review) internationalen und maximal 2 nationalen Zeitschriften nach dem Abschluss des 1. Promotionsverfahrens nachweisen, davon 5 als Erstautor.
- Bei den 5 Erstautorenschaften wird eine geteilte Erstautorenschaft akzeptiert, alle weiteren werden in der Regel nur halb gezählt.
- Ob Seniorautorenschaften anerkannt werden können, um die Anzahl der erforderlichen Erstautorenschaften zu reduzieren, entscheidet die Habilitationskommission anhand der dann vorzulegenden Nachweise über den Eigenanteil an den Publikationen.
  
- Vor Einreichen des Habilitationsantrages muss die Bewerberin/der Bewerber eine mindestens 2jährige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt haben, von der in der Regel ein Teil an der Medizinischen Fakultät in Magdeburg nachzuweisen ist.
- Die Bewerber müssen an der „Didaktikschulung für Lehrende in der Medizin“ oder einer gleichwertigen Schulung vor Antragstellung auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens teilgenommen haben.

### Mainz

- Zum Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen.
- Mindestens zwölf Originalpublikationen müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel).
- Bei mindestens sechs dieser Publikationen müssen die Bewerberin oder der Bewerber als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. Zu diesen wissenschaftlichen Publikationen dürfen auch die Veröffentlichungen, die zur kumulativen Habilitation (§ 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15) eingereicht worden sind, gehören.
- Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese in der Publikation erwähnt sind und Autorenschaften als corresponding author oder senior author, werden als Erstautorenschaften angesehen. Das gilt nicht für sonstige Koautorenschaften.
- Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eigene Forschungsergebnisse in Form von mindestens zwölf Vorträgen oder Präsentationen (§ 3 Abs. 3 Nr. 8) auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt hat.
- Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit mit einer Mindestdauer von sechs Semestern und einem Mindestumfang von insgesamt 30 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden.
  
- Die Lehrtätigkeit soll an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch die Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschule geleistet werden.

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen.
- Die letzte Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag. Für die Habilitation wird eine positive Evaluation der Lehrtätigkeit im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg- Universität Mainz (§3 Abs. 3 Nr. 9) von mindestens zwei curricularen Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern Lehrtätigkeit gefordert.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Besuch eines Seminars für Didaktik und Rhetorik für Mediziner an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachweisen.

Mannheim

- Bei den Publikationen liegt die Mindestanforderung bei 7 Originalarbeiten in begutachteten Zeitschriften, die im "Science Citation Index" bzw. "Social Science Citation Index" aufgeführt sind.
  - Der Antragsteller muss Erstautor oder auch Letztautor sein. Es werden maximal zwei Ko- Erst- oder Ko- Letztautorenschaften als Publikationsleistung anerkannt.
  - Von dieser Regel kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl der Habilitand, als auch der Mentor schriftlich und in einer Anhörung vor der Habilitationskommission darlegen, warum die Publikationsliste mehr als zwei Arbeiten mit geteilter Erst-/Letztautorenschaft enthält, die für die Anerkennung der Habilitationsleistung herangezogen werden sollen.
  - Fallberichte („Case Reports“), Übersichtsarbeiten und Briefe an den Editor („Letter“) zählen nicht zu den Originalarbeiten.
  - Bei Publikationen "im Druck / in press" sind Kopien der Annahmemitteilung (Letter of Acceptance) und eine Kopie des Titelblatts der Arbeit beizufügen.
- Kumulative Habilitation:*
- Als Kriterien für eine kumulative Habilitation sollen gelten: Ein großes Œuvre an wissenschaftlichen Originalarbeiten, darunter mindestens 5 thematisch eng benachbarte, aktuell publizierte Originalarbeiten mit Erst-/ Letztautorenschaft in hochrangigen Zeitschriften mit peer-review, die zur kumulativen Habilitation zusammengefasst werden sollen. Dies bedeutet, dass z.B. das alleinige Vorhandensein von 5 Originalarbeiten der o.g. Spezifikation ohne weitere erkennbare wissenschaftliche Publikationstätigkeit für eine kumulative Habilitation nicht ausreichend ist.
  - Leistungen in der studentischen Lehre sind durch aktive Beteiligung an Veranstaltungen des Pflichtunterrichts, wie Kursen, Praktika und Seminaren über mindestens vier Semester, durch Abhalten gleichwertiger Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät sowie durch wissenschaftliche Vorträge nachzuweisen.
  - Die eigene Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich soll durch die erfolg- reiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin- didaktischen Qualifikation belegt werden, wobei in aller Regel das Baden-

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

	<ul style="list-style-type: none"><li>□ Württemberg Zertifikat (Hochschuldidaktikzentrum der Universitäten des Landes Baden-Württemberg; Kompetenzzentrum für Hochschuldidaktik in Medizin Baden-Württemberg mit Sitz an der Universität Tübingen) gefordert wird.</li></ul>
Marburg	<ul style="list-style-type: none"><li>□ Verlangt wird der Nachweis nachhaltiger wissenschaftlicher Publikationstätigkeit Vorgelegt werden müssen mind. 10 Originalarbeiten, davon mind. 6 als Erst- oder Letztautor bzw. Autorin (wenigstens drei in englischsprachigen Zeitschriften). Diese Arbeiten müssen, außer in begründeten Ausnahmefällen, PubMed-gelistet und in Zeitschriften publiziert sein; Publikationen in online-Journals ohne Impact-Faktoren werden von der Habilitationskommission individuell beurteilt.</li><li>□ Die Wertigkeit von geteilten Erst- bzw. Letztautorenschaften wird individuell von der Ständigen Habilitationskommission bewertet und entschieden.</li><li>□ Eine geringere Zahl von Originalarbeiten in Zeitschriften mit Peer-review-System kann ausreichend sein, wenn mit Erst- oder Letztautorenschaften ein Gesamt-Impact-Faktor von mind. 30 erreicht wird.</li><li>□ In theoretischen Fächern: vier Semester mit je 4 Semesterwochenstunden (56 Unterrichtseinheiten a 45 min)</li><li>□ In klinischen Fächern: vier Semester mit je 2 Semesterwochenstunden. Nachgewiesen werden soll eine definierte Tätigkeit im Rahmen der Vorlesung, sowie bei Seminaren und Praktika</li></ul>
München LMU	<ul style="list-style-type: none"><li>□ 15 Publikationen in gelisteten Journals, davon mehr als die Hälfte entweder als Erst- oder Letztautor</li><li>□ zum Zeitpunkt des Habilitationsantrages (Eingang Antrag auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat) sollen bereits 8-10 Publikationen, davon mindestens 4 als Erst- oder Letztautor, in gelisteten Journals vorliegen und der Kandidat/die Kandidatin bereits in die Lehre involviert sein</li><li>□ Übersichtsartikel (Reviews) zählen in der Regel nicht, können aber bei hohen Impactfaktoren in Ausnahmefällen kompensatorisch angerechnet werden.</li><li>□ Voraussetzung ist die Lehrleistung in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit zwei Semesterwochenstunden</li><li>□ Teilnahme an einem MeCuM – Dozententraining (Chiemsee)</li></ul>
München TU	<ul style="list-style-type: none"><li>□ Der für Habilitationsverfahren nach altem Recht (Habilitationsordnung vom 19.08.1992) geltende interne Standard, dass vor Zulassung zum Habilitationsverfahren (hier vor Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch den erweiterten Fakultätsrat) 15 Publikationen in gelisteten Journals, davon mehr als die Hälfte entweder als Erst- oder Letztautor vorgelegt werden müssen, greift auch für Habilitationsverfahren nach neuem Recht.</li><li>□ Die für Habilitationsverfahren nach altem Recht (Habilitationsordnung vom 19.08.1992) geltenden Vorgaben, wonach die Bewerberin oder der Bewerber (hier vor Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch den erweiterten</li></ul>

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Fakultätsrat) bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit zwei Semesterwochenstunden

Münster

- Der Habilitand/die Habilitandin muss bei der Einreichung 12 Originalarbeiten publiziert bzw. im Druck haben.
- Geteilte Erstautorenschaften, wenn sie im Artikel erwähnt sind und Letztautorenschaften zählen, wie Erstautorenschaften. Davon muss er/sie 6 mal Erstautor/in sein; von diesen müssen 4 in Klasse 1 bzw. 2 erschienen sein. Zusätzlich muss der Habilitand/die Habilitandin einen Übersichtsartikel publiziert oder im Druck haben. Die Originalarbeiten werden nach folgendem Punktesystem bewertet, um fachspezifische Unterschiede auszugleichen. Insgesamt sind 35 Punkte nötig. Bewertung von Originalarbeiten je nach Journal:
  - Klasse 1 Journal (= die ersten 20% der gelisteten Journale einer Kategorie) 7 Punkte
  - Klasse 2 Journal (= 21 -60% der gelisteten Journale einer Kategorie) 5 Punkte
  - Klasse 3 Journal (= 61 -100% der gelisteten Journale einer Kategorie) 2 Punkte
  - (Bei einem Abstieg/Aufstieg eines Journals aus einer Klasse ist das Erscheinungsjahr der Publikation maßgeblich).
- In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Fachvertreters von diesen Kriterien abgewichen werden. Eine Ausnahmesituation liegt vor, wenn ein/e Habilitand/Habilitandin Publikationen in hervorragenden Zeitschriften (z.B. Nature oder Cell) vorweisen kann. Über eine solche Situation entscheidet der Fachbereichsrat.
- Letters sind – von Ausnahmen (z.B. Letters in Nature) abgesehen – keine Originalarbeiten. Kasuistiken sind ebenfalls keine Originalarbeiten. Gleichwohl können Punkte für Letters und Kasuistiken vergeben werden. Letters und Kasuistiken zählen 50 % der Punkte der jeweiligen Zeitschriftenklasse, aber es werden insgesamt nur maximal 5 Punkte gewertet werden.
- Klasse 3 Journale: Es werden insgesamt maximal 18 Punkte gewertet (der Rest muss Klasse 1 oder 2 sein).
- Zusätzlich werden mindestens 15 zitierfähige Abstracts von wissenschaftlichen Kongressen verlangt, davon 8 als Erstautor.
- Der Habilitand/die Habilitandin soll seinem/ihrem Antrag eine Auflistung der Patente, deren Erteilung er/sie selbst erlangt hat, beifügen. Erteilte Patente werden wie Originalpublikationen mit Erst- oder Mitautorenschaft gewertet. Die Einordnung in Journal -Klasse 1, 2 oder 3 nimmt die Habilitationskommission aufgrund der Beurteilung der wissenschaftlichen Wertigkeit der Patente vor. Maximal können 3 Patente zusätzlich zu den mindestens geforderten 12 Publikationen angerechnet werden.
- Der Habilitand/die Habilitandin soll seinem/ihrem Antrag eine Auflistung der Drittmittel, die er/sie selbst eingeworbenen oder an deren Einwerbung er/sie beteiligt war, beifügen. Dazu zählen insbesondere:-Antragsteller oder Mitantragsteller eines bewilligten Drittmittelprojektes (inklusive IMF-oder IZKF-Projekte der Medizinischen Fakultät Münster)-Stipendien für einen externen Forschungsaufenthalt-Reisestipendien zur Teilnahme an einem internationalen Kongress-Auszeichnung durch einen Forschungspreis.

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Für den Nachweis einer adäquaten Lehrtätigkeit ist die Teilnahme an der Ausbildung Studierender nach Möglichkeit im Rahmen von curricularen Lehrveranstaltungen für die Dauer von mindestens 4 Semestern, davon mindestens 2 Semester an der Medizinischen Fakultät Münster, notwendig. Diese müssen vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens liegen.
- Kann der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, dass er/sie sich persönlich inhaltlich und strukturell wesentlich in die curriculare Entwicklung einer Lehrveranstaltung einbringen konnte, so kann die geforderte Anzahl an Semestern der Lehrtätigkeit auf 2 reduziert werden. Die Zuordnung der Zeitschriften der einzelnen Kategorien zu diesen Klassen kann unter <http://www.uni-muenster.de/ZBMed/zeitschriften/impact/> eingesehen werden.

Oldenburg

- Nach der ersten Promotion in der Regel mindestens zehn Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review System, die in Medline oder im Journal Citation Report gelistet sind. Der eigene Anteil an den Publikationen ist darzulegen.
- Von den Originalarbeiten sollen mindestens sechs in Erst- oder Letztautorschaft sein. Maximal drei Publikationen in geteilter Erst-/Letztautorschaft können anerkannt werden
- Mindestens die Hälfte aller Publikationen und Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft soll in englischer Sprache publiziert sein.
- Die erfolgreiche Durchführung von fachgebietsbezogenen Lehrveranstaltungen (...) von mindestens zwei Semestern Dauer im Umfang von 2 LVS, die in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegen sollen und zur Hälfte an der Universität Oldenburg erbracht worden sein müssen.

Regensburg

- Berechtigt ist, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen; als gleichwertig wird ein akademischer Grad in der Regel anerkannt, wenn eine Originalarbeit in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Begutachtung in Erstautorenschaft vorliegt;
- Über besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit verfügt, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion oder durch entsprechende wissenschaftliche Publikationen belegt ist
- Vom Habilitanden sollen Lehrleistungen im Fachgebiet in einem Umfang von nicht weniger als zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr erbracht werden.
- Pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrung in der akademischen Lehre wenigstens über die Dauer eines Studienjahres nachgewiesen wird.

Rostock

- Als angemessene Anzahl von Veröffentlichungen gelten mindestens zehn Originalarbeiten mit medizinischem oder zahnmedizinischem Inhalt in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Impact-Faktor, die im Science Citation Index gelistet sind, davon sechs als alleiniger Erst- oder Letztautor.



# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen

Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

- Arbeiten mit geteilten Erstautorenschaften können unter den Originalarbeiten gewertet, aber nicht als Erstautorenschaft gewichtet werden.
- Die Kandidatin/der Kandidat muss in dem von ihr/ihm vertretenen Fach mindestens vier Jahre wissenschaftlich gearbeitet haben und eine kontinuierliche Lehrtätigkeit nachweisen, die dem Umfang des Faches angemessen ist.
- Die Lehrtätigkeit kann alle Formen der Lehre umfassen. Sie ist durch die/den für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen der Universitätsmedizin Rostock zu bestätigen. Die letzte Lehrveranstaltung sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Die Kandidatin/der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Einreichung (...) über die Facharztanerkennung verfügen.
- Die Kandidatin/der Kandidat muss außerdem die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Seminar zum Thema „Rhetorik“ oder einer vergleichbaren hochschuldidaktischen Weiterbildung nachweisen.

Tübingen

- Vorlage von mindestens 15 Originalpublikationen, davon mindestens 5 Arbeiten als Erstautor, weitere 5 Arbeiten als Erst- oder Letztautor nachgewiesen.
- Geteilte Erstautorenschaften können wie Erstautorenschaften, Arbeiten als verantwortlicher „corresponding author“ können wie Letztautorenschaften berücksichtigt werden.
- Mindestens 5 der Arbeiten als Erst- oder Letztautor sollen in Journalen publiziert sein, die in den oberen 50 Prozent der Fachkategorie gelistet werden.
- Leistungen in der studentischen Lehre sind durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen.
- Der Bewerber soll eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizinisch-didaktischen Qualifikation (Medizinisch-didaktische Qualifikation 1 des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in der Medizin oder äquivalente Weiterbildung) nachweisen.
- Es ist der Nachweis einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation zu erbringen.

Ulm

- Mindestens 12 Originalarbeiten / Übersichtsarbeiten (überwiegend Originalarbeiten) in Zeitschriften, die über ein „peer review“-Verfahren verfügen, davon: - mindestens 8 als Erst-/Letztautor/-in (maximal 2 „equally contributed“) - mindestens 8 Publikationen in gelisteten Zeitschriften (SCI-Listung)
- Vor der Promotion erschienene und aus der Dissertation resultierende Publikationen werden nicht gezählt. Alternativ kann eine Impaktfaktoren (IF)-Summe von 20 als Erst-/Letztautor/-in ausreichend sein. Davon maximal 2 „equally contributed“, wobei dann der IF durch die Anzahl der entsprechend kenntlich gemachten Erst-/Letztautoren dividiert wird
- Unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten kann in begründeten Fällen bei der Bewertung von Buch-Publikationen, dem AWMF-Vorschlag zur Verwendung des "Impact Factor" aus dem Jahr 2001 gefolgt werden. Es muss sich dabei um Beiträge handeln, die eigene und neue wissenschaftliche

# Übersicht Habilitationsordnungen

## Publikationen und Lehrleistungen



Haffer H, Deichsel A, Finkenzeller M, Schreiner A

Erkenntnisse vermitteln und nicht allein eine Darstellung der vorhandenen Literatur sind.

- Mindestens 10 Beiträge zu nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen als Erst- oder Letztautor/-in.
- Die praktische Lehrerfahrung soll mindestens den Umfang von 80 Stunden aufweisen (detaillierte Auflistung gemäß Formblatt) und überwiegend Studierendenunterricht wie Vorlesungen, Seminare, Praktika und selbst durchgeführte Lehrvisiten umfassen. Dazu zählen nicht: Abteilungs- und Laborbesprechungen und ähnliches oder einfache Visiten als Lehrvisiten von externen Antragsstellern.

Witten-  
Herdecke

- Es sollen mindestens 6 Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft vorliegen. Dabei wird eine geteilte Erstautorschaft wie eine alleinige gewertet. Eine dieser Autorschaften soll sich unter den ersten 50% (nach Impact-Factor) des jeweiligen Faches befinden.
- Des Weiteren sollen mindestens 6 weitere Originalarbeiten als Co-Autor/in vorliegen
- Systematische Reviews und Metaanalysen können Originalarbeiten ersetzen.
- Der Antragsteller muss einen erfolgreichen Antrag auf Drittmittelförderung gestellt haben.
- Nachweis der Lehre über mindestens 4 Semester im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS.
- Der Nachweis der Lehre kann in bis zu zwei der vier Semester durch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten im Studium der Humanmedizin erbracht werden.
- Außerdem ist der Nachweis für eine Teilnahme an einem Kurs in fachspezifischer Hochschuldidaktik zu erbringen.

Würzburg

- Die Kumulative Habilitationsschrift soll 6 bis 8 wissenschaftliche Arbeiten umfassen. In der Regel soll nicht mehr als eine Koautor-Arbeit Bestandteil der kumulativen Habilitationsschrift sein. Die übrigen Arbeiten weisen die Habilitandin bzw. den Habilitanden als Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor aus. Bis zu zwei geteilte Erst- oder Letztautorschaften werden anerkannt. Übersichtsartikel sind nicht Bestandteil der kumulativen Habilitationsschrift.
- Der Nachweis einer mindestens 4-semesterigen Lehrtätigkeit im Umfang von jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden im Habilitationsgebiet und
- Die erfolgreiche Teilnahme an 60 Stunden eines zertifizierten Programms zur medizindidaktischen Qualifikation (Grundstufe des Kompetenznetzes Medizinlehre Bayern oder gleichwertige Fortbildung).